

BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN Rechtsanwälte Notare Postfach 35 07 24034 Kiel

## Vorab per E-Mail Einschreiben Einwurf Herrn

Da der veröffentlichte Fall eng mit veröffentlichten Gesundheitsangaben des Betreibers von Bestechung.blog verwoben ist, wurde der Name des Betreibers Herrn P. S. entfernt.

Unser Zeichen	Rechtsanwälte	Sekretariat	Kontakt	Kiel
02726-26-GR-3150	Dr. Matthias K Dr. Thomas G		 [redacted] [redacted]@ht.de	04.05.2026

An:  
dieweltistmeingarten@gmail.com

Evers, Katharina ./ . S [redacted] wg. öffentlicher Äußerungen

Sehr geehrter Herr S [redacted],

wir zeigen unter Verweis auf die beigefügte Vollmacht an, dass wir die Richterin am Sozialgericht Dr. Katharina Evers vertreten.

1. Unsere Mandantin ist auf die von Ihnen unter dem Pseudonym „bestechungsblog“ eingeleitete und unter der URL

<https://www.unfallopfer.de/index.php?threads/dr-katharina-evers-richterin-am-sozialgericht-in-%C3%BCbeck-befangen.42878/>

öffentlich abrufbare Diskussion in dem Diskussionsforum „Forum für Unfallopfer“ aufmerksam geworden. Darin äußern Sie sich am 30.01.2025 über unsere Mandantin u.a. wie folgt:

„[...] Die Richterin Dr. Katharina Evers meinte jedoch, es sei ‚nicht nachvollziehbar‘, dass der Gutachter abgeschrieben habe.“,

**KIEL**  
Prof. Dr. M  
Dr. Matthias  
Dr. Christia  
Dr. Katja F  
Dr. Hauke  
Dr. Christia  
Dr. Johann  
Dr. Christia  
Kati Beier-V  
Dr. Martin  
Dr. Fiete K  
Dr. Thoma  
Judith Foe  
Dr. Markus  
Charlotte G  
Maria Jalet  
Dr. Yilmaz  
Dr. Nicolas  
Dr. Johann  
Talea Iben  
Lisa Bütow  
Prof. Dr. St  
(keine Rech  
Schweden  
Te  
Telefax +4

### LÜBECK

Dr. Oswald  
Lars Bretsc  
Dr. Friderik  
Dr. Matthi  
Dr. Sebast  
Dr. Gero v  
Dr. Philipp  
Wolf-Seba  
Kanalstraß  
Telefon

### FLENSBU

Dr. Ralf So  
Dr. Bastian  
Dr. Max W  
Jan Christi  
Dr. Christo  
Julian Sch  
Carina Rol  
Dr. Justus  
Ballastka  
Telefon

### KALTENI

Dr. Bernd  
Dr. Peter G  
Tilmann K  
Dr. Marcel  
Aino Krist  
Dr. Kirster  
Sven-Henc  
Finja Pawl  
Neuer We  
Telefon

### Fachanw

1) Agrar  
2) Arbeits  
3) Bank-  
4) Bau- u  
5) Erbrech  
6) gewerl  
7) Hande  
8) Insolve  
9) IT-Rech  
10) Medizi  
11) Steuer  
12) Urhebe  
13) Vergab  
14) Verwa

### Banken

[redacted]  
Brock Müller Ziegenbein  
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
Sitz Kiel, AG Kiel PR 18 KI  
USt.-IdNr. [redacted]  
www.bmz-recht.de

und am Ende der Diskussion am 27.05.2025 wie folgt:

„Hier zwei Links zu fragwürdigen Entscheidungen von Richterin Dr. Katharina Evers am Sozialgericht in Lübeck:

‚Nicht nachvollziehbar, dass der Gutachter Dr. Schuckart abgeschrieben habe, er hat nur Teilelemente übernommen‘

Gerichtsbescheid zurückdatiert, damit zwei Briefe ans Gericht als verspätet behandelt werden können?‘

2. Zudem ist unsere Mandantin auf Ihren am 07.05.2025 veröffentlichten und unter der URL

<https://bestechung.blog/2025/05/07/dr-katharina-evers/>

öffentlich abrufbaren Blog-Eintrag aufmerksam geworden. Darin äußern Sie sich im Zusammenhang mit unserer Mandantin öffentlich u.a. wie folgt (Hervorhebung durch Unterzeichner):

- „Im Rechtsstaat Deutschland ist das Vertrauen in die Justiz von grundlegender Bedeutung, dennoch gab es kürzlich Entscheidungen der Richterin Dr. Katharina Evers vom Sozialgericht Lübeck, die anders als mit dem Gedanken an käufliche Parteilichkeit kaum nachvollziehbar sind.“
- „Lübecker Richterin Dr. Evers – Kontakte zu unseriöser Kanzlei?“
- „Dr. Katharina Evers, dubiose richterliche Methoden am Sozialgericht Lübeck“
- „[...] Dass die Richterin trotz identischer Pflegepunktevergabe bescheint, dass es ‚nicht ersichtlich‘ sei, dass er abgeschrieben habe, wirft die beunruhigende Frage auf, ob die Entscheidung der Richterin möglicherweise von äußeren Einflüssen oder gewisser Nähe zur in Verruf geratener Kanzlei BLD durchdrungen sein könnte [...].“
- „[...] Dass der von Dr. Evers unterschriebene Gerichtsbescheid auf einen großteils abgeschriebenen Gutachten eines mutmaßlich kriminell tätigen Gutachters beruht, stand ihrer BLD-freundlichen Entscheidung freilich nicht im Wege, obwohl Dr. Evers die Kritikpunkte kannte. [...].“
- „[...] Es gibt Hinweis darauf, dass Dr. Evers einen Gerichtsbescheid zurückdatiert haben könnte. Mögliches Motiv: Damit, dass der gerichtsbeseid angeblich schon am 01.10.2024 erlassen worden sei, statt – wie von Dr. Evers an

anderer Stelle schriftlich bestätigt – am 04.10.2024 wurden gleich zwei vermutlich unliebsame Themen erledigt [...].“

- „[...] Besonders pikant: Lässt Dr. Evers ihre Entscheidungen vorab von BLD freigeben? [...].
- „[...] Durfte Köther den Gerichtsbescheid, der seinen Interessen bestmöglich entspricht, etwa vorab zur Korrektur lesen und freigeben, bevor dieser offiziell erlassen und dann mutmaßlich auf den 01.10.2024 zurückdatiert wurde? Laut dem offiziellen Anschreiben zum Gerichtsbescheid, ist dieser vom 01.10.2024. Bittet Dr. Evers die Gegenseite etwa vor jeder richterlichen Entscheidung untertänig um Erlaubnis und Freigabe? Hat Barmenia Anwalt Köther so vom Datum 04.10.24 erfahren? Wer ist der wahre Vorsitzende der 30. Kammer? [...].“

3. Die darin in Bezug auf unsere Mandantin aufgestellten Behauptungen,

- sie sei in ihrer richterlichen Unabhängigkeit käuflich,
- sie wende dubiose richterliche Methoden an,
- sie lasse sich in ihren richterlichen Entscheidungen in rechtlich zu missbilligender Weise von äußeren Einflüssen, insbesondere der Kanzlei BLD, beeinflussen,
- sie pflege eine Nähe zur in Verruf geratenen Kanzlei BLD,
- sie habe einen Gerichtsbescheid bewusst wahrheitswidrig oder in anderer rechtlich zu missbilligender Weise zurückdatiert,
- sie bitte Vertreter einer Partei in einem Rechtsstreit, insbesondere der Kanzlei BLD, vor jeder richterlichen Entscheidung um Erlaubnis und Freigabe,

sind schlicht unwahr. Als Äußernder tragen Sie die Darlegungs- und Beweislast für die Richtigkeit Ihrer Aussagen.

4. Bei den vorgenannten Äußerungen zu handelt es sich um unwahre Tatsachenbehauptungen, welche die Rechte unserer Mandantin aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK, sowie §§ 823 Abs. 2 i.V.m. §§ 824, 826 BGB verletzen.

- a) Es ist für unsere Mandantin abträglich und rufschädigend, wenn Sie sie offensichtlicher Rechtsverstöße verdächtigen, die jeglicher Grundlage entbehren. Dies gilt insbesondere für die darin enthaltene Behauptung, unsere Mandantin hätte sich der Rechtsbeugung schuldig gemacht, wie sie in der Äußerung

„Es gibt Hinweis darauf, dass Dr. Evers einen Gerichtsbescheid zurückdatiert haben könnte.“, auch in Verbindung mit „Bittet Dr. Evers die Gegenseite etwa vor jeder richterlichen Entscheidung untertänig um Erlaubnis und Freigabe?“ und „Entscheidungen der Richterin Dr. Katharina Evers vom Sozialgericht Lübeck, die anders als mit dem Gedanken an käufliche Parteilichkeit kaum nachvollziehbar sind.“

zum Ausdruck kommt.

Hierdurch entfalten sowohl Ihre Blogbeiträge eine unzulässige Prangerwirkung, die unsere Mandantin in ihrem Achtungs- und Würdeanspruch verletzt (BVerfG, NJW 2014, 2019). Durch die Verbreitung über das Internet erhöht sich der potentielle Wirkungskreis Ihrer unwahrer Tatsachenbehauptungen für die kein Rechtfertigungsgrund besteht (BVerfG, NJW 1983, 1415, 1416).

In diesem Zusammenhang können Sie sich auch nicht auf Ihre Meinungsfreiheit berufen, da diese bei unwahren Tatsachenbehauptungen hinter das Persönlichkeitsrecht unserer Mandantin zurücktritt (vgl. BVerfG, NJW 1992, 1439, 1441).

Selbst unter der – nur rein hypothetisch aufgestellten – Annahme, es handele sich bei den gegenständlichen Äußerungen um nicht erweislich wahre Tatsachenbehauptungen, würde die dann erforderliche Interessenabwägung gegen Sie streiten. Bei der Abwägung zwischen Persönlichkeitsschutz und Meinungsäußerungsfreiheit und Informationsinteresse der Öffentlichkeit sind die Grenzen zulässiger Kritik zu berücksichtigen. Diese Grenze ist überschritten, wenn durch die Äußerungen ein unverhältnismäßiger Personenschaden durch persönlichkeitsverletzende Stigmatisierung oder Prangerwirkung entsteht (BeckOKBGB/*Förster*, Stand: 02.2026, BGB, § 12 BGB Rn. 298). Genauso liegt es hier: Die Äußerungen sind geeignet, in der Öffentlichkeit sowohl Unmut als auch Misstrauen gegen unsere Mandantin zu

schüren und sie hierdurch wesentlich in ihrer Funktion als Richterin nachhaltig zu beeinträchtigen, zumal Sie als Verletzer ihren Klarnamen in Ihren Beiträgen mehrfach erwähnen, sodass diese bei Eingabe des Namens unserer Mandantin in die Suchmaschine unweigerlich mit Ihren streitgegenständlichen Äußerungen in Verbindung gebracht wird.

Hinzu kommt, dass sowohl der reißerische den Titel des Blogbeitrags als auch das überdimensional große Bild in Signalfarben geeignet sind, insbesondere einen flüchtigen Leser negativ zu beeinflussen und unsere Mandantin dauerhaft und erheblich zu stigmatisieren.

- b) Die Verwendung des Klarnamens unserer Mandantin in Ihren streitgegenständlichen öffentlichen Beiträgen verletzt unsere Mandantin zudem in Ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB.

Die Nennung des Klarnamens ist nur dann von der Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt, wenn dies für ihre Ausübung essentiell ist (LG Essen, ZUM-RD 2022, 395). Selbst, wenn man Ihre Behauptungen (quod non) unter den Schutzbereich fassen würde, ist die Namensnennung für Ihre Darstellung Ihrer Auffassung zum Ablauf des kritisierten Gerichtsverfahrens nicht notwendig. Auch ohne die konkrete Namensnennung wären Ihre Äußerungen inhaltlich nicht entwertet.

Jedenfalls führt auch hier der Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht unserer Mandantin angesichts seiner Intensität und Dauerhaftigkeit dazu, dass diesem in einer Abwägung mit Ihrer Meinungsäußerungsfreiheit der Vorrang zu gewähren ist.

- 5. Unserer Mandantin steht daher gegen Sie ein Anspruch auf Unterlassung der erwähnten abträglichen Äußerungen sowie der Nennung ihres Klarnamens zu (§ 1004 Abs. 1 S. 1 BGB analog, i.V.m. den o.g. gesetzlichen Regelungen). Namens und in Vollmacht

unserer Mandantin haben wir Sie deshalb aufzufordern, es zu unterlassen, öffentlich zu verbreiten oder zu behaupten,

- sie sei in ihrer richterlichen Unabhängigkeit käuflich,
- sie wende dubiose richterliche Methoden an,
- sie lasse sich in ihren richterlichen Entscheidungen in rechtlich zu missbilligender Weise von äußeren Einflüssen, insbesondere der Kanzlei BLD, beeinflussen,
- sie pflege eine Nähe zur in Verruf geratenen Kanzlei BLD,
- sie habe einen Gerichtsbescheid bewusst wahrheitswidrig oder in anderer rechtlich zu missbilligender Weise zurückdatiert,
- sie bitte Vertreter einer Partei in einem Rechtsstreit, insbesondere der Kanzlei BLD, vor jeder richterlichen Entscheidung um Erlaubnis und Freigabe.

Der Unterlassungsanspruch umfasst zugleich die Handlungspflicht, die vorgenommenen Äußerungen zu entfernen.

6. Wir weisen darauf hin, dass nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nur eine ausreichend strafbewehrte Unterlassungserklärung die Wiederholungsfahr ausräumt. Den Entwurf einer solchen Unterlassungserklärung haben wir in der Anlage beigefügt. Für die Abgabe der schriftlichen Unterlassungserklärung zu unseren Händen haben wir uns eine Frist notiert auf

**Freitag, den 15.05.2026.**

Die Kosten unserer Inanspruchnahme haben Sie nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 683, 677, 670 BGB) ebenfalls zu übernehmen. Diese berechnen sich nach einem – zurückhaltend bemessenen – Gegenstandswert von 12.000 € wie folgt:

Gegenstandswert: 12.000,00 €	
1,3 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300, 1008 VV RVG	919,10 €
<u>Auslagen gem. Nr. 7001, 7002 VV RVG</u>	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme	939,10 €
<u>zzgl. 19% MwSt</u>	<u>178,43 €</u>
<b>Summe</b>	<b><u>1.117,53 €</u></b>

Der Zahlung des genannten Betrages zu unseren Händen unter Angabe des o. g. Aktenzeichens sehen wir bis zum

Freitag, den 22.05.2026

entgegen.

Sollten Sie die Unterlassungserklärung nicht oder nicht fristgerecht abgeben, müssten wir unserer Mandantin empfehlen, ohne weitere Ankündigung gerichtliche Schritte einzuleiten, was mit weiteren Kosten für Sie verbunden wäre. Wir sind aber zuversichtlich, dass es dazu nicht kommen muss.

Freundliche Grüße

Dr. 

Dr. 

## Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

Hiermit verpflichtet sich

Herr [REDACTED]

gegenüber

Frau RichterIn am Sozialgericht Dr. Katharina Evers, % Sozialgericht Lübeck, Eschenburgstraße 2, 23568 Lübeck (Gläubigerin),

1. es bei Vermeidung einer von der Gläubigerin für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung nach billigem Ermessen festzusetzenden und im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit zu überprüfenden Vertragsstrafe zu unterlassen,
  - a) in Bezug auf die Gläubigerin öffentlich zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen und/oder zu behaupten und/oder behaupten zu lassen,
    - aa) sie sei in ihrer richterlichen Unabhängigkeit käuflich,
    - bb) sie wende dubiose richterliche Methoden an,
    - cc) sie lasse sich in ihren richterlichen Entscheidungen in rechtlich zu missbilligender Weise von äußeren Einflüssen, insbesondere der Kanzlei BLD, beeinflussen,
    - dd) sie pflege eine Nähe zur in Verruf geratenen Kanzlei BLD,
    - ee) sie habe einen Gerichtsbescheid bewusst wahrheitswidrig oder in anderer rechtlich zu missbilligender Weise zurückdatiert,
    - ff) sie bitte Vertreter einer Partei in einem Rechtsstreit, insbesondere der Kanzlei BLD, vor jeder richterlichen Entscheidung um Erlaubnis und Freigabe.

wenn dies jeweils geschieht wie in dem am 07.05.2025 veröffentlichten und unter <https://bestechung.blog/2025/05/07/dr-katharina-evers/> abrufbaren Blog-Beitrag;

b) den Klarnamen der Gläubigerin auf öffentlich zugänglichen Plattformen zu nennen, wenn dies jeweils geschieht wie in dem am 07.05.2025 veröffentlichten und unter <https://bestechung.blog/2025/05/07/dr-katharina-evers/> abrufbaren Blog-Beitrag und/oder den am 30.01.2025 und 27.05.2025 veröffentlichten und unter <https://www.unfallopfer.de/index.php?threads/dr-katharina-evers-richter-in-am-sozialgericht-in-l%C3%BCbeck-befangen.42878/> abrufbaren Diskussionsbeiträgen im „Forum für Unfallopfer“;

2. der Gläubigerin die für die Inanspruchnahme von BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Kiel, im Zusammenhang mit der Abmahnung vom 04.05.2026 (Az. 02726-26-GR-3150) entstandenen Kosten in Höhe von 1.117,53 € zu ersetzen.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Name in Druckbuchstaben)

.....  
(Unterschrift)